



Bestimmungen über das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung) und der Ganztageschule (Betreuungsordnung)

§ 1 Grundschülerbetreuung

An der **Grundschule in Marbach** wird den Grundschulern eine Betreuung innerhalb bestimmter Zeiten vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit und das Betreuungsangebot eine feste Betreuungszeit von 7 Stunden während eines Zeitraumes von 7–14 Uhr gewährleistet (Kernzeitbetreuung). Die Ganztagesbetreuung im Rahmen der Ganztageschule beginnt um 7 Uhr und endet um 17 Uhr.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet während der Betreuungszeit nicht statt.

Für die Schüler in der Kernzeitbetreuung gibt es bei Bedarf ein warmes Mittagessen, an Ferientagen nur für Kinder, die von 7-17 Uhr angemeldet sind.

§ 3 Betreuungskräfte

Jede Gruppe wird von mindestens einer Kraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Erzieher(innen) und Personen mit einer entsprechenden Ausbildung in Betracht.

§ 4 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung und Rückgabe des Aufnahmescheins und des Verpflichtungsscheins. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt.

(2) Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen, dabei ist eine Anmeldezeit von mindestens 3 Monaten einzuhalten. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist spätestens bis zum 15. auf Monatsende möglich.

(3) Ist ein Schüler länger als zwei Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldig ferngeblieben oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Platz in der Betreuungsgruppe anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Betreuungsordnung enthaltenen Regeln möglich.

§ 5 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

(1) Die Kernzeitbetreuung ergänzt den schulischen Unterricht, so dass insgesamt eine feste Betreuungszeit von 7-14 Uhr gewährleistet ist. Die Betreuung im Rahmen der Ganztageschule hat von 7-17 Uhr geöffnet.

(2) Die Schüler sollen unverzüglich nach Unterrichtsende im Schul- bzw. Betreuungsraum sein. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeiten mit der Betreuungskraft vereinbart werden.

(3) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler länger als ein Tag, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.

(4) Treten bei Schülern Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf deren Wohlbefinden und Betreuung haben können, sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder ein Befall durch Läuse, Flöhe oder Milben, muss der Einrichtung sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Diagnostizierung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal wieder möglich. Das Betreuungspersonal ist über die Einnahme von Medikamenten zu informieren.

(5) Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

§ 6 Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald der Schüler das Grundstück der Einrichtung verlässt. Für den Weg zur städtischen Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.

(2) Die Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Zur Abdeckung der Unfallrisiken bei der Betreuung außerhalb von Schultagen schließt die Stadt eine Schülerzusatzversicherung ab.

(3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§ 7 Ferienregelung

An ca. 15 Schulfertagen, die mit Beginn des neuen Schuljahres für das darauf folgende Kalenderjahr festgelegt werden, findet keine Betreuung statt. An den übrigen Schulfertagen werden die Grundschüler in der Zeit von 7:00 – 14:00 Uhr bzw. 7:00 – 17:00 Uhr betreut. Die Betreuungsgruppen haben in den Sommerferien durchgängig geöffnet.

§ 8 Elternbeiträge

(1) Für den Besuch der Kernzeitbetreuung von 7-14 Uhr (Baustein K) erhebt die Stadt einen monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 75 € (35 € vor dem Unterricht, 40 € danach) pro Schüler. Der Monat August bleibt beitragsfrei. Eine Betreuung in den Schulferten wird zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag mit 20 € je angemeldete Ferienwoche abgerechnet (bzw. pro Wochentag 4 €).

(2) Wird eine Betreuungsgruppe regelmäßig nur an einzelnen Wochentagen besucht, beträgt der monatliche Elternbeitrag in diesem Fall für jeden Wochentag, an dem eine Betreuung erfolgt, 1/5tel des vollen monatlichen Elternbeitrags.

(3) Werden Schüler unregelmäßig an einzelnen Wochentagen betreut, beträgt der Elternbeitrag 7 € pro Tag (bzw. 3 € vor oder 4 € nach dem Unterricht). Eine solche Betreuung ist jedoch nur zusätzlich für die Kinder möglich, die mindestens an einem Wochentag bereits regelmäßig angemeldet sind.

(4) Im Anmeldeformular ist zu vermerken, ob eine Teilnahme am Mittagessen zum Preis von 50 € (10 € pro angemeldeter Wochentag) gewünscht wird.

(5) Für die Betreuung im Rahmen der Ganztagesesschule (GTS) erhebt die Stadt folgende monatliche Elternbeiträge:

- Baustein A (7 - 8:05 Uhr) 35 € (pro angemeldeter Wochentag 7 €)
- Baustein B (Ende GTS - 17 Uhr) 80 € (pro angemeldeter Wochentag 16 €)
- Teilnahme am Mittagessen 40 € (Mo-Do) bzw. 50 € (Mo-Fr)

Die Betreuung in den Schulferten (Baustein F) kostet pro angemeldete Ferienwoche 20 € (7-14 Uhr) oder 30 € (7-17 Uhr) bzw. 4 € oder 6 € pro Wochentag. Das Mittagessen kostet 3 € je Tag und wird gesondert abgerechnet. Die Teilnahme am Mittagessen in den Ferien ist nur Kindern von 7-17 Uhr möglich.

(6) Werden Schüler unregelmäßig an einzelnen Wochentagen betreut, beträgt der Elternbeitrag 11 € pro Tag (bzw. 3 € vor oder 8 € nach der GTS). Eine solche Betreuung ist jedoch nur zusätzlich für die Kinder möglich, die mindestens an einem Wochentag bereits regelmäßig angemeldet sind.

(7) Der Elternbeitrag wird monatlich im Voraus in den ersten fünf Tagen durch Bankabbuchung eingezogen (siehe auch Abs. 1). Er ist auch bei vorübergehendem Fehlen bis zum jeweiligen Monatsende voll zu bezahlen. Bei Abmeldung gelten die besonderen Regelungen in § 4 Abs. 2. Im Falle des Abs. 3 oder 5 erfolgt die Bankabbuchung für die innerhalb eines Schuljahres angefallenen Betreuungstage halbjährlich.

(8) Schuldner des Elternbeitrags sind die Sorgeberechtigten der Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(9) Inhabern eines Kultur- und Freizeitpasses wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Elternbeitrag gewährt. Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe), Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz), Wohngeld (Wohngeldgesetz) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, können über einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) eine Ermäßigung des Essensbeitrags erhalten. Wird der Antrag bewilligt, beträgt der monatliche Essensbeitrag bei Anmeldung an 1-5 Tagen damit nur 3 €, 7 €, 10 €, 14 € bzw. 17 € (Ferienbetreuung 1 € je Essen).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung gilt ab 1. Januar 2012.